

# [Mitteilung]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **15 (1864)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

schaftliche Aufnahme, die wir bei unsern Kollegen fanden, danken wir hiemit herzlich.

Der erste Jahreskurs hat nebstdem während des Sommersemesters je am Donnerstag Messübungen im Freien und jeder Schüler hat über das gemeinschaftlich aufgenommene Terrain einen Plan auszuarbeiten.

L a n d o l t.

---

Zürich. Der zürcherische Gerberverein stellte bei der Direktion des Innern das Gesuch, es möchten der zürcherischen Forstbeamtung die geeigneten Anweisungen für Förderung der Eichenkultur und speziell der Eichenschälwaldungen ertheilt werden, worauf die Direktion verfügte:

1. Die zürcherischen Staatsforstbeamten werden angewiesen, nach Kräften dahin zu wirken, daß das in den Mittel- und Niederwaldschlägen des Staates, der Gemeinden und der Genossenschaften vorhandene Eichenunter- und Oberholz beim Winterhieb übergehalten und erst zur Zeit des Blattausbruches gefällt und sodann entrindet werde.
2. Dieselben haben darauf Bedacht zu nehmen, bei der Ausbesserung der Bestockung in den Mittel- und Niederwaldschlägen die Eichen zu vermehren und an den für die Erziehung eigentlicher Eichenschälwaldungen besonders geeigneten Lokalitäten auf deren Nachzucht hinzuwirken.
3. Im nächsten Kreisschreiben an die Vorsteher der Gemeinden und Genossenschaften sind dieselben zur Erzeugung und Gewinnung der Eichenrinde zu ermahnen.

Bei Mittheilung dieser Verfügung an den Gerberverein wird die Hoffnung ausgesprochen, die Mitglieder desselben werden es sich zur Pflicht machen, die Bestrebungen der Forstbeamten dadurch zu fördern, daß sie den Rindenproduzenten angemessene Preise bezahlen und nicht mehr zu den bisherigen — nicht selten begründeten — Klagen Veranlassung geben, die Gerber scheuen keine Mühe, um bei Rindenverkäufen eine sachgemäße Konkurrenz abzuschneiden.

---